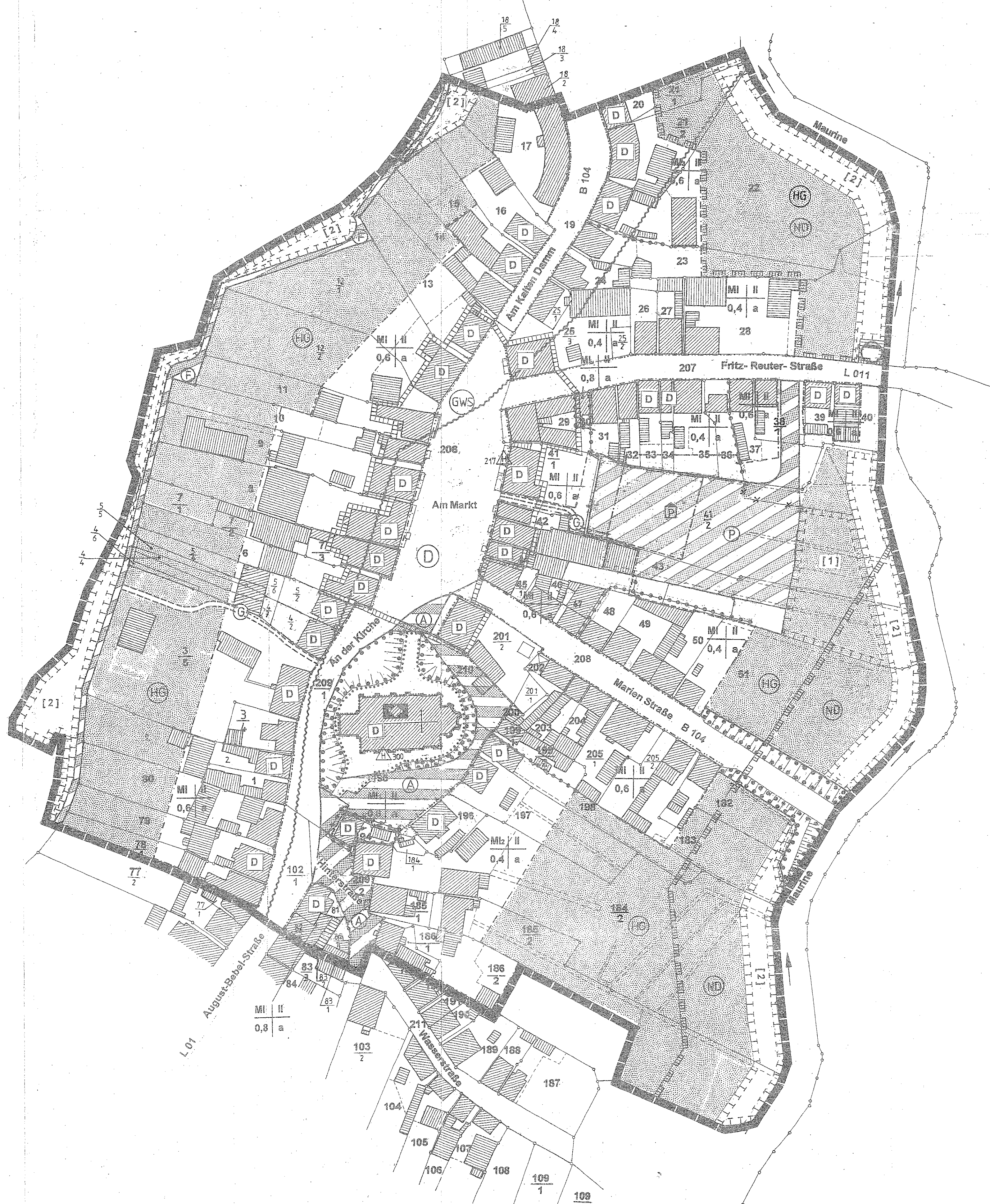


Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellung auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.11.1996. Die ortsbildliche Bekanntheit des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der OZ am 26.12.1996, in dem LN am 23.12.1996 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
3. Die städtische Bürgerbeiratsung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 02.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am 02.12.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 19.12.1997 bis zum 20.01.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
7. Der katastermäßige Bestand am 16.06.1997 wird als richtig dargestellt.
8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.2000 geprüft.
9. Die Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.06.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.08.2001 genehmigt.
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.2001 erlassen.
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeführt.
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Antrag Auskunft zu erteilen ist, sind am 26.10.2001 in der OZ bekannt gemacht worden.

Planzeichnung

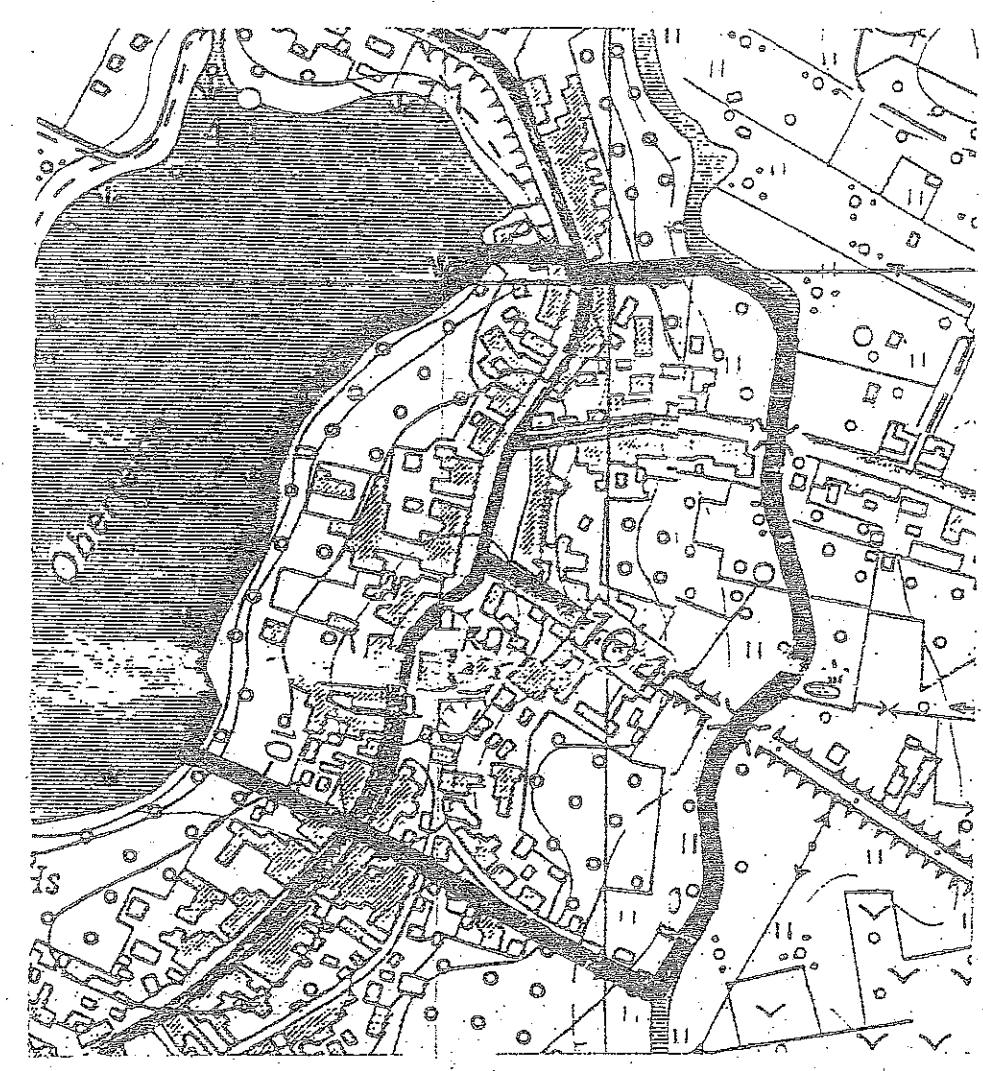


Satzung der Stadt Schönberg über den Bebauungsplan Nr. 003 'Stadtmitte' (Flur 3/4)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch nachfolgende Gesetze, i.V.m. § 233 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 6. Mai 1996 (GVBl. M-V S. 466, ber. in GVBl. M-V S. 616) wird nach Berücksichtigung durch die Stadtvertretung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 003 'Stadtmitte' der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 16.12.1990 (GVBl. I, S. 55).

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



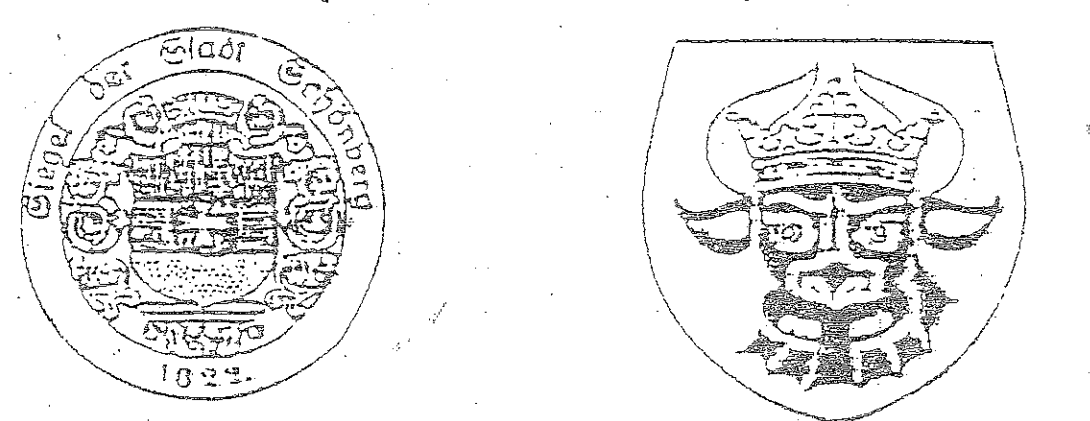
Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 10 BauGB - BauGB - §§ 1 bis 11 BauZonenverordnung - BauZVO -)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 10 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 22 und 23 BauZVO)
Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 Abs. 4 BauZVO)
Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 Abs. 4 BauZVO)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 Abs. 4 BauZVO)
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Wasserspeicher und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturanlagen), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Darstellungen ohne Normcharakter (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Flurstücksnummer (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Flurstücksgrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 9 Abs. 4, § 15 Abs. 3 BauZVO)
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 (6) BauGB)
Höhenfestpunkt mit Hdn. Nr., z.B. 300 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Textl. Festsetzungen

- Textliche Festsetzungen B-Plan Stadtmitte Schönberg (Stand 17.11.2000)
Art und Maß der baulichen Nutzung, besonderer Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 10 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 10 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 22 und 23 BauZVO)
Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 Abs. 4 BauZVO)
Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 Abs. 4 BauZVO)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 Abs. 4 BauZVO)
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Wasserspeicher und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturanlagen), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Darstellungen ohne Normcharakter (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Flurstücksnummer (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Flurstücksgrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 9 Abs. 4, § 15 Abs. 3 BauZVO)
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 (6) BauGB)
Höhenfestpunkt mit Hdn. Nr., z.B. 300 (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Höhenfestpunkt mit Hdn. Nr., z.B. 300 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Stadt Schönberg (Mecklenburg)



Bebauungsplan Nr. 003 'Stadtmitte'

SATZUNG

